

BGer 5A 707/2014 vom 14. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_707_2014

FR: TF 5A 707/2014 du 14 avril 2015

IT: TF 5A 707/2014 del 14 aprile 2015

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG) über die Anordnung einer Beistandschaft und damit um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG). Der Streit ist nicht vermögensrechtlicher Natur (Urteil 5A_645/2010 vom 27. Dezember 2010 E. 1, nicht publ. in: BGE 137 III 67). Die Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht worden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Er ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 BGG). Auf die Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten. Die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Beschwerdeergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Für alle Vorbringen betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gilt das Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die rechtsuchende Partei muss präzise angeben, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen kantonalen Entscheid verletzt wurde, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer kann die Feststellung des Sachverhalts rügen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 350 E. 1.3 S. 351; 133 III 393 E. 7.1 S. 398; 133 III 462 E. 2.4 S. 466 f.).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs, weil das Kantonsgericht auf die Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung verzichtet hat. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, gelten für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch der Kanton etwas geregelt haben, ist die Schweizerische Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. Der Beschwerdeführer tut nicht dar, weshalb die Vorinstanz Bundesrecht oder gar die Verfassung verletzt haben sollte (Art. 29 Abs. 2 BV), weil sie auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich unter Druck wähnte und mit einer Verhandlung rechnete, begründet noch keinen Anspruch auf eine solche.

E. 4

Im gleichen Zusammenhang wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, ihn nicht über die Höhe der schliesslich auf Fr. 1'500.-- festgesetzten Gerichtskosten und über die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufgeklärt zu haben. Die Vorinstanz bezeichnete es in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2015 als "sehr wahrscheinlich zutreffend", dass der Beschwerdeführer keine solche Mitteilung erhalten habe. Der Beschwerdeführer behauptet indes nicht, dass er bei korrekter Aufklärung über die Kosten auf seine Beschwerde verzichtet oder von dieser Abstand genommen hätte. Ist der geschilderte Fehler aber ohne praktische Relevanz, so ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, korrigierend einzugreifen (vgl. Urteil 5A_817/2013 vom 24. Januar 2014 E. 6 in fine).

E. 5.1

In der Sache wehrt sich der Beschwerdeführer dagegen, dass ihm ein Vertretungsbeistand (Art. 394 ZGB) bestellt worden ist. Wie die KESB U._____ ist auch die Vorinstanz davon ausgegangen, dass beim Beschwerdeführer weiterhin ein Schwächezustand (psychische Erkrankung/Zwangsstörung) besteht, der ihn daran hindere, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen, sich in genügendem Masse selbst angemessene Hilfe zu organisieren oder eine mit der Vertretung seiner wohlverstandenen Interessen beauftragte Drittperson zu kontrollieren. Die KESB habe sich bei der Fällung ihres Entscheides insbesondere auf den Rechenschaftsbericht des Beistandes und Informationen gestützt, die sie in Gesprächen über den Beschwerdeführer erhalten habe. Aus dem Rechenschaftsbericht des Beistandes gehe hervor, dass der Beschwerdeführer seit Jahren in ambulanter psychiatrischer Behandlung stehe und täglich Medikamente einnehme. Im Gespräch vom 30. September 2013 zwischen F._____ als Vertreter der KESB U._____ und dem Beschwerdeführer habe Letzterer selbst ausgeführt, dass er an einer Persönlichkeitsstörung leide und ein- bis zweimal wöchentlich zu Dr. med. G._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, oder zu H._____, dipl. Psychologin FH und Psychotherapeutin, gehe. Im Telefongespräch zwischen F._____ und dem Beschwerdeführer vom 3. März 2014 habe Letzterer u.a. betont, dass es ihm wichtig sei, dass die neue Beistandsperson Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen habe. Aus den Akten gehe hervor, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch sein (bisheriger) Beistand der Meinung seien, dass bei ihm ein Schwächezustand in Form einer

Persönlichkeitsstörung bestehe. Aufgrund dieser klaren Ausgangslage sei die KESB U._____ nicht gehalten gewesen, das Gutachten einer sachverständigen Person einzuholen; sie sei zu Recht von einem weiterhin vorhandenen Schwächezustand beim Beschwerdeführer ausgegangen. In seinem Rechenschaftsbericht schildere der Beistand, dass der Beschwerdeführer seit dem 21. Dezember 2012 keiner Arbeit mehr nachgehe. Trotz seiner vielen Bemühungen und denen des Arbeitstherapeuten sei es nicht möglich gewesen, den Beschwerdeführer zur Wiederaufnahme der Arbeit in der I._____ oder anderswo zu bewegen. Im Telefongespräch zwischen F._____ und dem Beistand des Beschwerdeführers vom 4. März 2014 habe Letzterer berichtet, seit der Beschwerdeführer nicht mehr in der I._____ arbeite, sitze er zu Hause herum und beschäftige sich vorwiegend mit Therapiebesuchen. Wie die KESB U._____ in ihrem Entscheid vom 19. März 2014 ausgeführt habe, habe der Beschwerdeführer seine Arbeit in der I._____ niedergelegt, ohne den Beistand zu informieren. Dies habe zu einer verzögerten Anpassung der EL-Bezüge und somit möglicherweise zu finanziellen Schäden für den Beschwerdeführer geführt. Die Beistandsperson sei zur korrekten Durchführung der Finanzverwaltung und Administration auf genaue und zeitnahe Angaben über die Einkommens- und Beschäftigungssituation des Beschwerdeführers angewiesen. Insbesondere sei es notwendig, dass diese vom Arbeitgeber über entsprechende Änderungen unverzüglich informiert werde, was in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei. Diese Feststellungen der KESB leuchteten ein. Somit stehe fest, dass beim Beschwerdeführer auch im Bereich Arbeit/Bildung klarerweise ein Unvermögen bestehe, die eigenen Angelegenheiten hinreichend zu besorgen, woraus eine relevante Gefährdung seines Wohls in diesem Bereich resultiere.

E. 5.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner nur teilweise verständlichen Beschwerde die Art und Weise kritisiert, wie die Vorinstanz den Sachverhalt festgestellt und gewürdigt hat, ist diese als appellatorisch zu bezeichnen und darauf nicht einzutreten (E. 2). Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Meinung ist, seine Angelegenheiten selber besorgen zu können, belegt nicht, dass der gegenteilige Standpunkt der Vorinstanz unhaltbar wäre. Dieser Standpunkt erscheint dem Bundesgericht vielmehr in jeder Hinsicht überzeugend. Ebenso wenig kann der Beschwerdeführer etwas für sich daraus ableiten, dass ihm die Verbeiständung lästig ist. Es liegt im Wesen des Erwachsenenschutzrechts, dass die zuständige Behörde die für nötig befundenen Massnahmen auch gegen den Willen der betroffenen Person verfügt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass dieser Massnahmen erfüllt sind. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid nicht ans Gesetz und die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung gehalten hätte. Die KESB U._____ hat im vorliegenden Fall eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) unter Einschluss der Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB) verfügt. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 394 Abs. 2 ZGB) erfolgte nicht oder höchstens insofern, als der Beschwerdeführer keinen Zugriff auf das Betriebskonto, das für ihn eingerichtet werden soll, hat (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Damit bleibt es dem Beschwerdeführer grundsätzlich möglich, selber mit potenziellen Arbeitgebern und Ärzten Kontakt aufzunehmen und mit ihnen zu verhandeln. Mithin hat die KESB U._____ praktisch die mildeste Form der Verbeiständung gewählt, die sie gegen den Willen des Beschwerdeführers anordnen konnte. Der Beschwerdeführer tut in seiner Beschwerde nicht dar, dass diese Massnahme unverhältnismässig wäre oder welche andere Massnahme zielführend hätte sein können.

E. 6

Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, dass E._____ als seine neue Beiständin bestimmt worden ist. Er begründet seinen Widerstand mit der Annahme erheblicher politischer Differenzen, ohne sich näher zu diesen zu äussern. Dies genügt nicht, um einen Beistand abzulehnen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keine andere Person genannt, die bereit und in der Lage wäre, das Mandat zu übernehmen (Art. 401 Abs. 1 ZGB).

E. 7

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, müssen seine vor Bundesgericht gestellten Rechtsbegehren als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden, soweit sie die Verbeiständung betreffen. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Dem Umstand, dass der Beschwerdeführer "sehr wahrscheinlich" von der Vorinstanz weder über die Prozesskosten noch die Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege aufgeklärt worden ist (E. 4), wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.